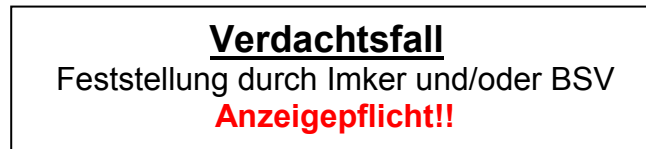


## Vorgehensweise bei Amerikanischer Faulbrut (AFB):

I.

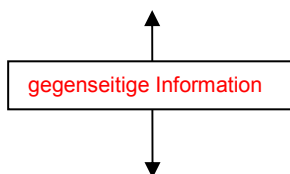


1. Seuchenverdachtsmeldung ans Veterinäramt  
Zuständig für den Landkreis SHA: Landratsamt Schwäbisch Hall – Veterinäramt – Eckartshäusser Straße 41, 74532 Ilshofen **Tel.: 07904-70073240**
2. Entnahme von Proben durch den BSV und Einsendung ans STUA  
Zuständig für den Regierungsbezirk Nordwürttemberg:  
Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf – Diagnostikzentrum – Bienengesundheitsdienst, Löwenbreitestraße 18/20, 88362 Aulendorf  
**Tel.: 07525-942-260** (Dr. F. Neumann)
3. Schutzmaßnahmen:  
Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden und Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.  
Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag Betreten werden.
4. Info über den Verdachtsfall an den 1. Vorsitzenden des BV und den Wanderwarts durch den zuständigen Bienensachverständigen (BSV)

II.



**Veterinäramt :**



1. stellt den Seuchenausbruch amtlich fest  
(Benachrichtigung der am Seuchenfall beteiligten Stellen und Personen)
2. erlässt Verfügung für Seuchenbetrieb  
(Benachrichtigung der am Seuchenfall beteiligten Stellen und Personen)
3. legt Sperrbezirk fest  
(öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern und Benachrichtigung der am Seuchenfall beteiligten Stellen und Personen)
4. ermittelt Betriebe im Sperrbezirk anhand der vorhandenen Daten. (insbesondere in Zusammenarbeit mit dem zuständigen BSV-ler und dem Wanderwart des beteiligten Imkervereins)

**BSV:**

1. führt durch bzw. überwacht die notwendigen Maßnahmen im Seuchenbetrieb (Abtöten der Völker, Kunstschwarmbildung, Verbrennung, R+D)
2. Untersuchung und Beprobung aller Völker im Sperrbezirk ggf. Ausweitung auf bereits abgewanderte Völker
3. Info an den 1. Vorsitzenden des BV und Wanderwart
4. erstellt Untersuchungs-, Behandlungs- und Schlussbericht sowie Entschädigungsantrag und leitet ihn an das Veterinäramt weiter.

**Im Bedarfsfall Beratung und mögliche Hinzuziehung des Bienengesundheitsdienstes am STUA Aulendorf**